V-Dialog

Zeitschrift für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vorarlberger Landesverwaltung Nr. 4/ Dezember 2009

Rahmenplan zur Chancengleichheit • Sparen auf hohem Niveau • Verbotene Geschenkannahme • Verwaltungsakademie mit neuem Webauftritt • Lawinenwarndienst • Neuwahl der PV-Geschäftsführung

Vorarlberg
unser Land

Öffentlicher Dienst und Haushalt vertragen sich nicht

Der Lehrerinnenzölibat in Vorarlberg

Bis 1949 hatten Lehrerinnen an Vorarlbergs öffentlichen Pflichtschulen ledig zu bleiben. Heiraten galt als „Dienstentsagung“.

Als der liberal dominierte Landtag 1869 ein erstes Volksschulgesetz beschloss, bestimmte er: „Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Unterlehrerin [...] angesehen.“

Nur „Fräulein“ oder „Schwester“

Dieser „Lehrerinnenzölibat“ wurde in die Gesetze 1899, 1908, zuletzt in die Lehrerdienstpragmatik 1923 übernommen. Erst ab 1908 waren den Heiratenden wenigstens ihre Pensionsbeiträge auszubezahlen, ab 1923 eine Abfertigung.

Vergeblich setzten sich die Sozialdemokraten 1922 im Sinne der Gleichberechtigung für die Streichung der Bestimmung ein. Die christlichsoziale Mehrheit hielt aus „nationalen und ethischen Gründen“ daran fest. Die Lehrerin wurde schließlich zur „einsamen, reinen, selbstlosen Jugendführerin“ stilisiert mit einer „von Gott gegebenen Mütterlichkeit“.

Bereits der Erste Weltkrieg hatte vorübergehend eine Lockerung bewirkt. Als ab 1939 wieder zahlreiche Lehrer zum Kriegsdienst eingezogen wurden, verpflichtete auch das NS-Regime verheiratete Lehrerinnen. Nach 1945 bemühte sich die Landesregierung, sie wieder abzubauen. Im Sommer 1949 waren nur noch sechs im Dienst, als der Nationalrat ein Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz verabschiedete, mit dem alle dienstrechtlichen Ungleichbehandlungen zwischen männlichen und weiblichen Lehrern ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurden.

Die eigenen Kinder erziehen

Vergeblich setzte sich die Landesregierung 1950 nochmals für die alte Rechtspraxis ein: „Die Frau soll ihre eigenen Kinder erziehen und nicht fremde. Nach den bisherigen Erfahrungen, die nur eine kurze Spanne umfassen, sind wir nicht überzeugt worden, daß die verheirateten Lehrerinnen ein Vorteil für die Schule sind. Es tritt auch eine Zurücksetzung der Männer, die keine Lehrerin heirateten, zu Tage, wenn die Lehrerin auch nach ihrer Verheiratung im Dienst bleiben kann, während andere Frauen im gleichen Falle in der Regel aus dem Berufe ausscheiden, um Hausfrauen- und Mutterpflichten zu erfüllen. Öffentlicher Dienst und Haushalt vertragen sich nicht nebeneinander. Eines von beiden muß leiden, und das ist immer die Schule.“

Der Lehrerinnenzölibat war keine Vorarlberger Besonderheit. Baden-Württemberg schaffte ihn erst 1956 ab. Als wenig später die Baby-Boomer die Volksschulen stürmten, musste man sich auch in Bregenz mit verheirateten Lehrerinnen abfinden.

Ulrich Nachbaur

Eine Mädchenklasse der Volksschule Feldkirch 1899 mit 56 Schülerinnen. Bei der Lehrerin könnte es sich um Fräulein Theresa Frick (1860 bis 1939) handeln. Sie absolvierte das Pädagogium in Innsbruck und unterrichtete ab 1879 in Gisingen, dann von 1882 bis 1923 in Feldkirch.

Lehrerkollegium der Volksschule Feldkirch-Gisingen (Sebastianplatz) 1949. Im Schuljahr 1949/50 wurden in 8 Klassen 301 Kinder unterrichtet.

Quellen: Vorarlberger Landesarchiv, AVLReg IX-826/1923, IIa-318/1951, IIa-234/1949, Prs-255/1951, Prs-577/1965; HA LH IIg 3/8. Sten. Sitzungsberichte 11. LT 3. T. 1921/22, 17. Sitzung 31.3./1.4.1922. LGBl. Nr. 15/1870, 48/1899, 44/1908, 43/1923, 44/1923. BGBl. Nr. 188/1949. Ulrike Ebenhoch, Die Frau in Vorarlberg 1914-1933, Dornbirn 1986. Stadtarchiv Feldkirch (Foto).